

3971/J XX.GP

der Abgeordneten Dr. Graf, Lafer
und Kollegen
an den Bundeskanzler

betreffend Konsultationsmechanismus und Stabilitätspakt

Das Bundesverfassungsgesetz über Ermächtigungen des österreichischen Gemeindebundes und des österreichischen Städtebundes wurde am 25. März 1998 vom Nationalrat in 3. Lesung beschlossen. Durch dieses Gesetz werden Bund, Länder und Gemeinden ermächtigt, miteinander Vereinbarungen über einen Konsultationsmechanismus und einen Stabilitätspakt abzuschließen. Auf die Vereinbarungen sind die für Vereinbarungen gemäß Art. 15 a Abs. 1 B - VG geltenden bundes - und landesrechtlichen Vorschriften mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

In den Vereinbarungen können Organe vorgesehen werden, die sich aus den Vertretern von Organen des Bundes, der Länder, des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes zusammensetzen und ihre Beschlüsse einvernehmlich fassen.

Die Vereinbarungen können von § 2 Finanz - Verfassungsgesetz abweichende Regeln über die Tragung des Aufwandes der Gebietskörperschaften vorsehen.

Die Genehmigung der Vereinbarungen kann in den Landtagen mit einfacher Mehrheit erfolgen.

Nach Art. 15 a B - VG können Bund und Länder untereinander Vereinbarungen über Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereiches schließen. Der Abschluß solcher Vereinbarungen namens des Bundes obliegt je nach dem Gegenstand der Bundesregierung oder den Bundesministern. Vereinbarungen, die auch die Organe der Bundesgesetzgebung binden sollen, dürfen nur von der Bundesregierung mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden, wobei Art. 50 Abs. 3 auf solche Beschlüsse des Nationalrates sinngemäß anzuwenden ist; sie sind im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

Der Verfassungsausschuß des Nationalrates hat am 20. März 1998 den Text einer Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, über den am 3. März 1998 zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden das

Einvernehmen hergestellt wurde, beraten. Dem Inhalt dieser Vereinbarung ist nicht zu entnehmen, inwieweit durch sie auch die Organe der Bundesgesetzgebung gebunden werden, zumal die Ermächtigung zum Abschluß von gesetzesändernden Vereinbarungen durch das zugrundeliegende Bundesverfassungsgesetz erteilt wurde. Es ist daher zweifelhaft, ob diese Vereinbarung einer Genehmigung durch den Nationalrat bedarf. Nachdem von freiheitlichen Abgeordneten im Verlauf der erwähnten Sitzung des Verfassungsausschusses darauf hingewiesen wurde, daß angesichts der Bedeutung einer derartigen Vereinbarung eine Befassung des Nationalrates unabdingbar sei, wurde vom Ausschußvorsitzenden, dem SPÖ - Klubvorsitzenden Dr. Peter Kostelka, eine diesbezügliche Garantieerklärung abgegeben. Der gleichfalls anwesende Staatssekretär Dr. Peter Wittmann äußerte sich weder zu dieser noch zu anderen Fragen.

Da durch die gegenständliche Vereinbarung die Budgethoheit des Nationalrates unmittelbar berührt wird, richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundeskanzler die nachstehende ANFRAGE

1. Treten Sie der Garantieerklärung von Dr. Kostelka bei, wonach die vorliegende Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus jedenfalls dem Nationalrat zur Genehmigung vorgelegt werden wird?

Wenn ja, wann wird das geschehen?

Wenn nein, warum nicht?

2. Weshalb konnte sich der Vertreter der Bundesregierung Staatssekretär Dr. Peter Wittmann im Verlauf der erwähnten Ausschußsitzung zu dieser Frage nicht äußern?

3. Wird auch der zukünftige Stabilitätspakt, über den noch keine Einigung zwischen den Vertragspartnern erzielt wurde, dem Nationalrat zur Genehmigung vorgelegt werden?

Wenn ja, wann wird das geschehen?

Wenn nein, warum nicht?

4. Wann wird das in Aussicht genommene Stabilität - Bundesverfassungsgesetz dem Nationalrat zur Beschlußfassung vorgelegt werden?
5. Weshalb wurde bei der Formulierung des Bundesverfassungsgesetzes über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes nicht zwingend festgelegt, daß die Vereinbarungen nur mit Zustimmung des Nationalrates abgeschlossen werden dürfen?
6. Weshalb ist vorgesehen, daß in das vorgesehene Konsultationsgremium nur Vertreter der Bundesregierung bzw. der Landesregierungen und keine Vertreter der gesetzgebenden Körperschaften (Nationalrat, Bundesrat, Landtage) entsendet werden?
7. Teilen Sie die Auffassung, daß in das vorgesehene Konsultationsgremium auch Vertreter der gesetzgebenden Körperschaften entsendet werden sollten?
Wenn ja, werden Sie für eine entsprechende Änderung eintreten?
Wenn nein, warum nicht?